



Polzeiverordnung der Gemeinde Seuzach

vom 7. Oktober 2010

In Kraft seit 1. Februar 2011

Polzeiverordnung: Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung und allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 1	Gegenstand und Geltungsbereich.....	4
Art. 2	Zuständigkeit	4
Art. 3	Polzeiliche Anordnungen, Vorladungen	4
II.	Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.....	4
Art. 4	Sicherheit und Ordnung	4
Art. 5	Veranstaltungen auf privatem Grund	4
Art. 6	Schutzvorrichtungen.....	5
Art. 7	Tierhaltung.....	5
Art. 8	Füttern wild lebender Tiere.....	5
III.	Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums.....	5
Art. 9	Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum	5
Art. 10	Rettungs- und Löscheinrichtungen	5
Art. 11	Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen.....	5
Art. 12	Überwachung des öffentlichen Grundes	6
Art. 13	Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen.....	6
Art. 14	Campieren und Nächtigen im Freien.....	6
Art. 15	Feuern auf öffentlichem Grund.....	6
Art. 16	Schutz des Kulturlandes.....	6
IV.	Immissionsschutz	6
Art. 17	Immissionen	6
Art. 18	Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)	7
V.	Lärmschutz.....	7
Art. 19	Nachtruhe	7
Art. 20	Allgemeine Ruhezeiten	7
Art. 21	Landwirtschaft	7
Art. 22	Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkungsanlagen	7
Art. 23	Feuerwerk	7
VI.	Wirtschafts- und Gewerbepolizei	8
Art. 24	Schliessungsstunde.....	8
Art. 25	Sammlungen und Betteln	8
VII.	Einwohnerkontrolle und Meldepflicht	8
Art. 26	Umzug innerhalb der Gemeinde	8
Art. 27	Meldewesen, Niederlassung und Aufenthalt	8

VIII.	Ersatzvornahme und Strafbestimmungen.....	8
Art. 28	Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe	8
Art. 29	Strafbestimmungen	8
IX.	Schlussbestimmungen	9
Art. 30	Aufhebung bisherigen Rechts	9
Art. 31	Inkrafttreten.....	9

Polzeiverordnung

I. Einleitung und allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde.

Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

Sie ergänzt die Gesetzesgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Zuständigkeit

Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht der zuständigen Behörde von den bezeichneten Polizeioorganen ausgeübt.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen, Vorladungen

Die Vorsteherin beziehungsweise der Vorsteher des Ressorts Sicherheit kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

Polizeilichen Anordnungen und Anweisungen der polizeilichen Organe ist Folge zu leisten.

Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeioorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.¹

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden.²

Insbesondere ist verboten,

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;³
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;⁴
- c) öffentlich Ärger zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Art. 5 Veranstaltungen auf privatem Grund

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom Ressort Sicherheit verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

¹ Im Fall von Gewalt und Drohung gegen Beamte: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 285; im Fall einer Hinderung einer Amtshandlung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 286;

² Im Fall einer Gefährdung des Lebens: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 129

³ Im Fall einer qualifizierten Schreckung der Bevölkerung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 258

⁴ Im Fall eines qualifizierten falschen Alarms: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 128; im Fall von Nachahmen von Warnsignalen: eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 99 Ziff. 5

Art. 6 Schutzvorrichtungen

Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben und Gruben etc., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten und so weiter sowie Signalisationen ist verboten.

Art. 7 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden.^{5 6}

Art. 8 Füttern wild lebender Tiere

Der Gemeinderat kann das Füttern wild lebender Tiere verbieten.

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 9 Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum

Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen.⁷

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 10 Rettungs- und Löscheinrichtungen

Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge und so weiter dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden.

Hydranten dürfen nur mit Bewilligung der Kommission Gemeindebetriebe benützt werden.

Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik);
- Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- Strassensperrungen.

Für die Bewilligungen ist das Ressort Sicherheit zuständig.

Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaft-

⁵ Zur artgerechten Tierhaltung vgl. auch das eidgenössische Tierschutzgesetz und die Vollzugsvorschriften im kantonalen Tierschutzgesetz

⁶ Im Fall von Hunden: vgl. kantonales Hundegesetz, §§ 9 ff. und § 13

⁷ Im Fall von Sachbeschädigung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art.144

lichen Nutzen für die Benützenten und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.

Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Art. 12 Überwachung des öffentlichen Grundes

Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Art. 13 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

Unberechtigten ist es verboten, auf beziehungsweise an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften und so weiter aufzustellen beziehungsweise anzubringen.⁸

Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Ressorts Sicherheit.

Art. 14 Campieren und Nächtigen im Freien

Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung des Ressorts Sicherheit.

Art. 15 Feuern auf öffentlichem Grund

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

Art. 16 Schutz des Kulturlandes

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November sind verboten.⁹

IV. Immissionsschutz¹⁰

Art. 17 Immissionen

Vermeidbare gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterung, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

⁸ Für Reklamen im Bereich von Strassen vgl. eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 6, und eidgenössische Signalisationsverordnung (SSV), Art. 95 ff.

⁹ Im Fall von Hausfriedensbruch (eingezäunte Areale): eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 186

¹⁰ Ergänzung zum eidgenössischen Umweltschutzgesetz (USG) und der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV)

Art. 18 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)¹¹

Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel oder Kaugummi dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

V. Lärmschutz

Art. 19 Nachtruhe

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

Art. 20 Allgemeine Ruhezeiten

Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie zum Beispiel Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr, samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.

Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 21 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeiten sind während den Ruhezeiten erlaubt, sofern diese zwingend notwendig sind.

Art. 22 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkungsanlagen

Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist in Wohngebieten das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.

Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 23 Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

Aus Sicherheitsgründen kann das Ressort Sicherheit örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

Für besondere Veranstaltungen kann das Ressort Sicherheit das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

¹¹ Das Ablagern oder Stehen lassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten: kantonales Abfallgesetz, § 14 Abs. 1

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 24 Schliessungsstunde

Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.¹²

Das Ressort Sicherheit kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungsstunde für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde¹³ bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

Art. 25 Sammlungen und Betteln

Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Ressorts Sicherheit.

Betteln ist verboten.

VII. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht

Art. 26 Umzug innerhalb der Gemeinde

Wer innerhalb der Gemeinde seine Wohnadresse wechselt, hat dies unter Vorlage des Schriftenempfangsscheines beziehungsweise des Ausländerausweises innerhalb von 14 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

Art. 27 Meldewesen, Niederlassung und Aufenthalt

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriften hinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Gemeindewesen.¹⁴ Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden.

VIII. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

Art. 28 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der beziehungsweise des Fehlbaren beseitigt, beziehungsweise instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser beziehungsweise diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 29 Strafbestimmungen

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

¹² Gemäss kantonalem Gastgewerbegesetz, § 15, ist die Schliessungsstunde auf 24.00 Uhr angesetzt

¹³ Kantonales Gastgewerbegesetz, § 16 Abs. 1

¹⁴ Gemeindegesetz, Dritter Teil: Niederlassung und Aufenthalt, §§ 32 ff.; vgl. zudem eidgenössisches Registerharmonisierungsgesetz

IX. Schlussbestimmungen

Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Seuzach vom 28. Oktober 1993 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Seuzach, 7. Oktober 2010

Gemeinderat Seuzach

Dr. Jürg Spiller
Gemeindepräsident

Urs Bietenhader
Gemeindeschreiber

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 13. Januar 2011 auf den 1. Februar 2011 in Kraft gesetzt.